



**Ordentliche Hauptversammlung  
der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft  
am 20. Mai 2020**

**– Informationen für Website –**

**Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach  
§§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG und Art. 2 § 1 Abs. 2  
CoronaMaßnahmenG**

Gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 CoronaMaßnahmenG\* hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die ordentliche Hauptversammlung 2020 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege über ein Online-Portal elektronisch teilnehmen und ihre Stimme abgeben können. Die Durchführung der Hauptversammlung 2020 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe von Art. 2 § 1 Abs. 2 CoronaMaßnahmenG führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre.

**Wir bitten unsere Aktionäre daher in diesem Jahr um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise.**

**Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft unter

Vorstand der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft  
Hanauer Landstraße 103  
63796 Kahl am Main

---

\* Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020, BT-Drs. 19/18110.

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz) per E-Mail an HV2020@singulus.de zu richten und muss der Gesellschaft gem. Art. 2 § 1 Abs. 3 Satz 4 CoronaMaßnahmenG mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit der **05. Mai 2020 (24:00 Uhr MESZ)**. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragssteller haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG erfüllt werden.

Die Antragsteller haben somit nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach ihrem Zugang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internet-Adresse <http://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2020.html> zugänglich gemacht.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern übersenden (vgl. §§ 126, 127 AktG). Soweit Gegenanträge oder Wahlvorschläge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden sollen, müssen diese einschließlich des Namens des Aktionärs mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum **5. Mai 2020 (24:00 Uhr MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung oder Wahlvorschläge sind zu richten an:

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft  
Hanauer Landstraße 103  
63796 Kahl am Main

Fax: +49 (0)61 88 440-110  
E-Mail: HV2020@singulus.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge (nicht aber Wahlvorschläge) sollen mit einer Begründung versehen werden. Unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der im Fall von Gegenanträgen zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations/ Hauptversammlung“ (<http://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2020.html>) veröffentlicht.

Die §§ 126 Abs. 2, 127 Satz 1 und 3 AktG regeln zudem die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Gegenanträge und Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht werden müssen. Unter anderem müssen Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse adressiert sind sowie Gegenanträge ohne Begründung nicht zugänglich gemacht werden. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn sie nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG).

Aktionäre werden gebeten (ohne dass dies eine notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechte gemäß §§ 126, 127 AktG wäre), ihre Aktionärseigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Angesichts der Durchführung als präsenzlose Hauptversammlung gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 CoronaMaßnahmenG ist eine Wiederholung des Antrags in der Hauptversammlung nicht erforderlich. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten (auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft) zu stellen, bleibt unberührt. Die Antragstellung während der Hauptversammlung erfolgt über ein entsprechendes Feld im HV-Portal, das zu einem Gegenantragsformular führt.

## **Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 CoronaMaßnahmenG**

Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 CoronaMaßnahmenG modifiziert die Auskunftsrechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG und schränkt diese ein. Dies ist den Besonderheiten einer virtuellen Hauptversammlung geschuldet. Es ist nicht vorherzusehen, in welchem Umfang und auf welche Weise von der Fragemöglichkeit Gebrauch gemacht werden wird. Denkbar ist insbesondere eine Flut von Fragen, die unmöglich alle sinnvoll beantwortet werden könnten. Auch im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung haben die Aktionäre daher zwar ein Fragerecht. Über die Beantwortung entscheidet der Vorstand indes abweichend von § 131 AktG nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Die Verwaltung muss also keinesfalls alle Fragen beantworten, sondern kann Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Um den Ablauf der Hauptversammlung effizient zu gestalten und möglichst viele Fragen zu beantworten, hat der Vorstand der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft entschieden, dass sämtliche Fragen bereits zwei Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum **17. Mai 2020, 24:00 Uhr MESZ** elektronisch an HV2020@singulus.de übermittelt werden müssen. Alternativ können Fragen auch über das HV-Portal gestellt werden. Die Beantwortung der Fragen wird bereits vorab über ein FAQ-Tool auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2020.html> erfolgen. Die Fragen können ab dem 29. April 2020 über das FAQ Tool eingegeben werden. Die Antworten bis zum 20. Mai 2020, 10:00 Uhr hochgeladen und veröffentlicht. Während der Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Kahl am Main, im April 2020

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

**Der Vorstand**

\*\*\*